

In der DDR geschiedenen Frauen: Eine systematische Diskriminierung - Ein Beitrag von Marion Böker

In der DDR geschiedenen Frauen: Eine systematische Diskriminierung im Einigungsvertrag und dem Rentenüberleitungsgesetz durch die Regierung verurteilte sie trotz 40 Jahren Arbeit zur Armut- Ergebnis des ersuchten UN-CEDAW-Untersuchungsverfahrens 2015 erwartet.

Marion Böker, [Beratung für Menschenrechte & Genderfragen](#), Berlin

Jede Zweite der in der DDR geschiedenen ca. 300.000 heute noch lebenden Frauen, lebt heute von einer Rente unterhalb der Armutsgrenze. 82 Prozent von Ihnen leben nach einer eigenen Statistik Ihres [Interessensvereins](#) von 2011 an der Schwelle zur Armut, unverschuldet, trotz ihrer eigentlichen höherer Anwartschaften und Rentenerwartung bei 40 Erwerbsjahren

Eine durchschnittliche Rente dieser ursprünglich 1990 lebenden 800.000 Frauen beträgt netto 621, 30 EURO. Die OECD bezeichnet eine alleinstehende Person mit einem monatlichem Nettoeinkommen von 925, 25 EURO als monetär arm; die Armutgefährdungsschwelle in der EU wird mit 930 Euro angegeben. Der 3. Armut- und Reichtumsbericht der Bundesregierung spricht 2011 davon, dass die Armutsschwelle in EU-Staaten zwischen 776 und 880 EURO läge (2011, S. 17; basierend auf Zahlen vor 2008).

Viele dieser Rentnerinnen müssen einer Arbeit nachgehen, solange sie können. Manchen gelingt das bis über 80jährig. Dann werden sie vor die Tür gesetzt Diese Erwerbstätigkeit ist meist im niedrig qualifizierten, niedrigbezahlten sogenannten 'Minijob' Sektor. Sie selbst sind in der Regel viel höher qualifiziert. Andere können das nicht, finden keinen die Rente ergänzenden Job oder sind krank oder wollen das nicht. Alle aber leiden seit 24 Jahren an der Ungerechtigkeit, der Entwürdigung, die der Staat ihnen zufügt, primär durch die Benachteiligung in der Rente. Sekundär zieht dies weitere Einschränkungen ihrer Rechte als Folgediskriminierung nach sich: oft kann nicht geheizt werden, gesundes Essen ist eingeschränkt, Zuzahlungen zur Gesundheitsversorgung sind unmöglich, ein Busticket bleibt unerschwinglich und Partizipation an Politik, Selbstorganisation, Kultur, Sport oder Bildung ist nicht realisierbar.

Unbeabsichtigt und durch eine diskriminierende gesetzliche Verurteilung zur Armut sind sie zur Vorhut altersdiskriminierter Frauen geworden. Sie kämpfen seit 24 Jahren dagegen, wurden zu Aktivistinnen und erwirken gerade eine Klärung seitens [UN-CEDAW](#), die von der Bundesregierung verbindlich umgesetzt werden muss. Die in der DDR geschiedenen Frauen könnten endlich Recht, Nachzahlungen und Entschädigungen erhalten. Als Fallrecht könnte ihr 'View' weiterführende Folgen

haben, da in dem Fall das Rentenrecht vor dem Hintergrund des Gebots der Gleichstellung von Frau und Mann, vor dem Gebot der pro aktiven Abschaffung diskriminierender Gesetze und gesellschaftlicher Praktiken nochmals in Frage gestellt werden könnte. Sogar die Frage nach Bewertung und monetärer Entgeltung der Sorgearbeit durch die Übernahme der Pflege von Angehörigen durch überwiegend Frauen in Partnerschaften oder der Ehe mindestens im Rentenrecht könnte aufgeworfen werden. Noch viel weiter könnte sich nach dem View die Frage stellen, ob Renten nicht eine Mindesthöhe haben müssten, damit der Genuss der Menschenrechte ungeteilt garantiert ist. Diese Fragen müssten auch die Jüngeren interessieren. Der [Anteil](#) derjenigen, die aus ganz anderen Gründen trotz lebendlicher Erwerbs- und Sorgearbeitsleistungen keine existenzsichernde Rente erwartet und die trotz Pensionsalter weiter arbeiten müssen steigt beständig.

Die Gruppe der betroffenen Frauen hatten in der DDR zeitweilig bis zur Scheidung in der Ehe Sorgearbeit auf sich genommen, die zwar ihre Ex-Ehemänner nicht leisten wollten, den auch in der DDR gab es geschlechterstereotype Arbeitsteilung in der Ehe. Die Folge davon war aber staatlich so mit einer Maßnahme abgedeckt, dass Frauen bei Scheidung keine Nachteile, auch nicht in der Rente, entstanden: ihre Rente bildeten sie ob verheiratet oder nicht vollständig aus eigenen Ansprüchen und Leistungen. Während das westdeutsche Modell weiterhin Ansprüche kennt, die von Ehepartner*innen oder Lebenspartner*innen abgeleitet werden.

Der Einigungsvertrag und die nachfolgenden Rentengesetze wahrten aber weder die besonderen Regelungen für diese Frauen aus der DDR, die Aufrechterhaltung der Rentenhöhe bei vorübergehender Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 30 Stunden für die Übernahme familiärer Sorgearbeit (wo kein adäquater Kindergartenplatz war oder kranke oder ältere Verwandte gepflegt wurden), die Anrechnung der Pflege von Verwandten, die Berechnung der Rente nach den letzten bestbezahltesten Erwerbsjahren, den Sozialzuschlag oder die Sicherheit, dass die Mindestrente alle Kosten für die Existenzsicherung decken würde, noch gewährte sie ihnen als Neubürgerinnen die weiter geltenden Regelungen der Bundesrepublik Deutschland für Geschiedene, u.a. Versorgungsausgleich bzw. Geschiedenen-Witwenrente. Man strich und entwertet ihre Anwartschaften, vor allem die Rentenniveau erhaltende, und ordnete sie ohne jegliche Sonderregelung (etwa nach CEDAW 4.1.) dem Westdeutschen System der Rentenbemessung unter.

Die Gesetzgebenden wussten, dass dies den Effekt haben würde, dass ihre Rente rapide unter den Wert fiel, der ihnen eigentlich zusteht. Die politisch Verantwortlichen, beteiligten Gewerkschaften, Verbände und die Rententräger schufen durch den Einigungsvertrag eine systematische gravierende, direkte und mehrfache Diskriminierung, die bis heute anhält und die gerne als "eine Ungerechtigkeit" aber nicht Frauendiskriminierung benannt wird. Denn das war schon 1990 und 1991 durch das Grundgesetz und das *UN Abkommen zur Beseitigung jeder Form der Frau* (CEDAW) unzulässig.

Der ersten der in der DDR geschiedenen Frauen wandten sich 1989, als der Einigungsprozess der beiden Staaten begann, an die Öffentlichkeit, die Medien und Politik: Sie sahen, dass die Anerkennung und Überleitung ihrer Lebensleistungen in die Rente ohne eine Sondermaßnahme für sie zu einer großen Benachteiligung führen würde, ganz anders als für ihre Ex-Ehemänner, da die Politiker*innen das Westdeutsche Rentenrecht als Maßstab nehmen wollten.

Als die ersten Betroffenen darauf hinwiesen, dass im Westdeutschen Rentensystem seit 1977 der Versorgungsausgleich die Sondermaßnahme zur Verhinderung der (völligen) Absenkung der Rente von (Ehe-)Frauen war und eine ähnliche Maßnahme forderten, wurden sie ignoriert oder Politiker*innen und Jurist*innen hielten ihnen entgegen, dass für die Renten der Ex-Ehemänner 'Bestandsschutz' gelte. Die Frauen fragten warum der Bestandsschutz für Männer und nicht für sie als Frauen galt, denn ihre Ex-Ehemänner nahmen nun alle Rentenäquivalente der Ehezeit mit, hatten keine Sorgearbeit geleistet, und die Frauen erhielten weder Rentenäquivalente noch wurde eine Sondermaßnahme zum Ausgleich eingeführt. Sie sind also gegenüber den Männern benachteiligt.

Gesetzlich wurden der Einigungsvertrag und das Rentenüberleitungsgesetz im Widerspruch zum Gebot der Gleichstellung und Verbot der Diskriminierung von Frauen verabschiedet. Das damalige Grundgesetz und dem UN-Menschenrechtsabkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) hätten ausgereicht, für die in der DDR geschiedenen Frauen spezielle vorübergehende Sonderregelungen einzuführen, um eine angemessene, nicht diskriminierende Rentenüberleitung zu gestalten.

Weder die Unterhändler Dr. Schäuble und Dr. Krause noch die Mehrheit der beteiligten, auf die Gleichstellung von Mann und Frau spezialisierten und für sie verantwortlichen Abgeordneten, Minister*innen, Gewerkschaftler*innen, Wissenschaftler*innen, Jurist*innen, Gleichstellungsbeauftragten und Verbandsvertreter*innen sahen in der durchaus diskutierten Festlegung einer ‚Ungerechtigkeit‘ am Ende ein ernsthaftes Problem.

Niemand redete von 'Diskriminierung' und wies die Frauen auf ihr Recht hin, nicht diskriminiert zu werden. Den Frauen wurde seitens der Politik versprochen, dass eine Lösung später (sic!) nachgeholt werden würde. Dies ist bis heute nicht geschehen.

1999 gründeten die Betroffenen dann zur Bündelung ihrer Interessen einen Verein der heute 3.500 Mitglieder und 30 Stadtgruppen hat.

Der Verein der bundesweit ca. 300.000 noch lebenden in der DDR geschiedenen Frauen schrieben seitdem zahlreiche Petitionen an den Deutschen Bundestag, erreichten drei Bundesratsentscheidungen, eine Rentendebatte in der

Legislaturperiode seitdem, informierten im Bund, den Ländern und Kommunen immer wieder alle Beteiligten inklusive MinisterInnen. Sie informierten das Europäische Parlament und wandten sich an die Petitionsmechanismen auf EU-Ebene. Sie legten ungezählte Widersprüche bei der Rentenversicherung ein, führten mindestens 17 Klagen vor Sozialgerichten, 8 vor Familiengerichten, 3 Bundesverfassungsgerichtsklagen und reichten 3 Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein: alles wurde abgewiesen.

Am 1. August 2011 ersuchte der [Verein der in der DDR geschiedenen Frauen e.V.](#) mit [boeker-consult](#) unter dem CEDAW- Fakultativprotokoll Art. 8 den UN-Überprüfungsausschuss des Frauenrechtsabkommens CEDAW, ein Untersuchungsverfahren gegen Deutschland gegen ihre direkte, systematische und gravierende Diskriminierung aufgrund von Geschlecht und Herkunft durchzuführen. Ziel ist die unverzügliche und volle Beseitigung der bestehenden Diskriminierung dieser Frauen. Eine Entscheidung wird 2015 erwartet.